

Dätwyler Verhaltenskodex für Lieferant:innen

I. Einführung

100 Jahre Innovation zum Nutzen unserer Kund:innen, Mitarbeitenden, Aktionär:innen und anderer Interessengruppen – das ist das Markenzeichen von Dätwyler. In dieser Zeit hat sich Dätwyler von einem Schweizer Familienunternehmen zu einer internationalen Gruppe entwickelt. Aufbauend auf unseren starken Wurzeln haben wir unseren eigenen Stil mit echten Werten entwickelt: „Wir sind Unternehmer.“/„Wir schaffen Wert für unsere Kunden.“/„Wir streben nach Höchstleistungen.“/„Wir pflegen einen respektvollen Umgang.“

Unsere Kund:innen, Lieferant:innen und andere Geschäftspartner:innen können sicher sein, dass ihre Geschäftsbeziehungen mit Dätwyler auf Vertrauen und Respekt beruhen. Wir sind überzeugt, dass diese traditionellen Grundwerte in unserer sich ständig globalisierenden Welt wieder an Bedeutung gewinnen und einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil darstellen. Während wir nach Wachstum und Erfolg streben, bemühen wir uns auch um mehr Verantwortung und Umweltbewusstsein bei allem, was wir tun. Deshalb war Nachhaltigkeit schon immer ein integraler Bestandteil der langfristigen Geschäftsstrategie von Dätwyler. Neben unserem Verhaltenskodex für unsere Mitarbeitenden sind weitere Beispiele für unser Engagement die Mitgliedschaft im UN Global Compact seit 2009, unsere Menschenrechtsrichtlinie oder unser Nachhaltigkeitsbericht, der in Übereinstimmung mit weltweit anerkannten Richtlinien erstellt und regelmässig veröffentlicht wird. Dieser Dätwyler Verhaltenskodex für Lieferant:innen basiert weitgehend auf den in diesen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten Werten und Prinzipien und gilt für alle Lieferant:innen, Berater:innen, Vertreter:innen und Partner:innen aller Unternehmen, Tochtergesellschaften und Marken von Dätwyler weltweit.

Dätwyler betrachtet die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes für Lieferant:innen im Namen all ihrer Unternehmen, Tochtergesellschaften und Marken als Mindeststandard für ein nachhaltiges Lieferantenmanagement. Daher bildet dieser Verhaltenskodex für Lieferant:innen die Grundlage für unsere Geschäftsbeziehung. Wir sind davon überzeugt, dass wir durch die strikte Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodexes für Lieferant:innen gemeinsam einen Mehrwert für alle Beteiligten schaffen.

II. Grundsätze und Anforderungen

Der/die unterzeichnende Lieferant:in erklärt hiermit:

Einhaltung der Gesetze und Vorschriften

- die Gesetze und Vorschriften der anwendbaren Rechtsordnung(en), die Mindeststandards der Branche, die IAO (Internationale Arbeitsorganisation) und die UN-Konventionen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UNGP), sowie alle anderen relevanten Anforderungen einzuhalten.

Verbot von Betrug und Geldwäscherei

- weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Betrug anzunehmen oder sich daran zu beteiligen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Täuschung, Bestechung, Fälschung, Erpressung, Korruption, Diebstahl, Verschwörung, Unterschlagung, Veruntreuung, falsche Darstellung, Verschweigen wesentlicher Tatsachen, geheime Absprachen oder jede andere Form von Vorteilen zum Zwecke der Beeinflussung der Entscheidungsfindung unter Verletzung des Gesetzes;
- weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu akzeptieren oder sich daran zu beteiligen;
- weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Schmiergeldzahlungen anzunehmen oder sich darauf einzulassen (auch als „Kickbacks“, „Backhanders“ oder „Schmiergelder“ bezeichnet, eine Zahlung für eine routinemässige behördliche Massnahme (z. B. zur Erlangung einer Genehmigung), typischerweise ein kleiner Betrag, der selten vorkommt und für etwas gezahlt wird, auf das Sie Anspruch haben, und um den Prozess zu beschleunigen);
- keine direkten oder indirekten Geschäftsgeschenke an Mitarbeitende von Geschäftspartner:innen zu akzeptieren oder zu gewähren, es sei denn, sie sind nicht von lukrativem Wert und werden in unregelmässigen Abständen überreicht, oder an Amtsträger:innen (wie z. B. Richter:innen, Parteifunktionär:innen oder Kandidat:innen für politische Ämter, Regierungsangestellte, Angestellte staatlicher Unternehmen), es sei denn, die Mahlzeiten sind nicht von lukrativem Wert und werden in unregelmässigen Abständen überreicht und haben einen gültigen Geschäftszweck;
- so zu handeln, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entstehen kann.

Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden, einschliesslich Teilzeit- oder Zeitarbeitskräften, zu fördern, ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, ihres kulturellen Hintergrunds, ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, ihrer Hautfarbe, ihres Alters, ihrer

sexuellen Orientierung, ihrer Sprache, ihres Gesundheits- oder Behinderungszustands oder ihres Familienstands;

- die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte einer jeder einzelnen Person zu achten;
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder arbeiten zu lassen;
- weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Diskriminierung, Erniedrigung, Unterdrückung, Belästigung oder Straftaten zu akzeptieren oder sich daran zu beteiligen;
- weder direkt noch indirekt ein Verhalten zu akzeptieren oder sich darauf einzulassen (einschliesslich Gesten, Sprache und Körperkontakt), das sexuell, zwanghaft, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch ist;
- faire Löhne zu zahlen, die die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer:innen decken und einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten, sowie den geltenden nationalen gesetzlichen Mindestlohn zu garantieren;
- die in den geltenden nationalen Gesetzen festgelegte Höchstzahl an Arbeitsstunden, einschliesslich Überstunden, einzuhalten;
- das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen von Arbeitnehmer:innen, einschliesslich Teilzeitbeschäftigten und Zeitarbeiter:innen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzuerkennen und Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu diskriminieren.

Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

- weder direkt noch indirekt den Einsatz von Kinderarbeit in irgendeiner Phase seiner allgemeinen Aktivitäten zu akzeptieren oder sich daran zu beteiligen, ausser in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- die Grundsätze des UN Global Compact und des IAO-Übereinkommens über das Mindestalter (Nr. 138) in Bezug auf das Mindestbeschäftigungsalter zu befolgen, wonach ein Kind eine Person ist, die jünger als 15 Jahre ist, oder 14 Jahre in Übereinstimmung mit den Ausnahmen für Entwicklungsländer, die in Artikel 2.4 des IAO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter aufgeführt sind. Wenn die nationale Gesetzgebung ein höheres Mindestalter festgelegt hat, gilt dieses Alter;
- die geltenden nationalen Standards zum Schutz von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmer:innen einzuhalten. Nur IAO-Ausnahmen sind erlaubt;
- keine Zwangs-, Pflicht-, Knechtschaft (einschliesslich Schuldknechtschaft) oder Leibeigenschaft, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel zu verwenden;
- die Freizügigkeit von Arbeitnehmer:innen, einschliesslich Teilzeit- oder Zeitarbeitskräften, nicht unangemessen zu beschränken.

Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden

- die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeitenden zu übernehmen, einschliesslich der Teilzeit- oder Zeitarbeiter:innen;
- Gefahren zu beherrschen und die bestmöglichen Vorkehrungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen;
- Schulungen anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden, einschliesslich Teilzeit- oder Zeitarbeitskräfte, in Fragen der Gesundheit und Sicherheit geschult werden;
- angemessene Systeme einzurichten, um potenzielle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeitenden, einschliesslich Teilzeit- oder Zeitarbeitskräften, zu erkennen, zu vermeiden und darauf zu reagieren, wie z. B. ISO45001.

Schutz der Umwelt

Bei der Auswahl von Ressourcen, Produkten und Herstellungsverfahren sind wir bestrebt, umweltschonende Materialien und Techniken zu finden, die bei der Herstellung, der Verwendung, der Wiederverwendung, dem Recycling oder der endgültigen Entsorgung der Produkte die geringstmöglichen Auswirkungen auf die Umwelt und möglichst geringe potenzielle Auswirkungen auf die Menschenrechte haben.

- in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und internationalen Standards zum Umweltschutz zu handeln;
- die Umweltbelastung zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
- die geltenden Verfahren und Normen für die Abfallentsorgung, den Umgang mit und die Entsorgung von Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen, Emissionen und die Abwasserbehandlung einzuhalten;
- ein vernünftiges Umweltmanagementsystem, wie z. B. ISO14001, einzurichten oder anzuwenden.

Vertraulichkeit und Datenschutz

- alle vertraulichen Informationen zu schützen, die von Dätwyler und ihren jeweiligen Geschäftspartner:innen zur Verfügung gestellt werden;
- personenbezogene Daten vor Missbrauch zu schützen und alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten.



Lieferkette

- von allen seinen Lieferant:innen (einschliesslich Unterauftragnehmer:innen), die direkt oder indirekt Waren oder Dienstleistungen an Dätwyler liefern, eine Bestätigung einzuholen, dass der/die Lieferant:in in Übereinstimmung mit diesem Dätwyler Verhaltenskodex für Lieferant:innen oder mit dem eigenen Verhaltenskodex für Lieferant:innen (sofern dieser in Inhalt und Anforderungen diesem Verhaltenskodex für Lieferant:innen gleichwertig ist) handelt;
- die Grundsätze der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Auswahl und Behandlung von Lieferant:innen einzuhalten;
- alle Beschränkungen für den Einsatz von Lieferant:innen (einschliesslich Unterauftragnehmer:innen) zu achten, die zwischen dem/der Lieferant:in und Dätwyler oder ihren Tochtergesellschaften vereinbart wurden.

III. Umsetzung, Überwachung, Verstösse, Berichterstattung

Der/Die unterzeichnende Lieferant:in ist allein für die vollständige Einhaltung dieses Verhaltenskodexes für Lieferant:innen durch seine/ihre leitenden Angestellten, Direktor:innen, Manager:innen, Mitarbeitenden, Vertreter:innen und Agent:innen verantwortlich. Darüber hinaus erklärt sich der/die Lieferant:in damit einverstanden, dass Dätwyler, ihre Tochtergesellschaften oder von uns benannte Vertreter:innen (einschliesslich Dritter) Kontrollmassnahmen durchführen können, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes für Lieferant:innen zu überprüfen, einschliesslich Inspektionen von Einrichtungen vor Ort und Prüfungen von Büchern und Aufzeichnungen.

Die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodexes für Lieferant:innen sind wesentlich für die Geschäftsbeziehung zwischen Dätwyler, seinen Tochtergesellschaften und dem/der Lieferant:in. Wenn der/die Lieferant:in diesen Verhaltenskodex für Lieferant:innen nicht einhält, behalten sich Dätwyler und ihre Tochtergesellschaften daher das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem/der Lieferant:in unter Beachtung der geltenden Gesetze zu beenden.

Der/die Lieferant:in sollte Dätwyler unverzüglich unter whistleblowing@datwyler.com informieren, sobald er/sie von einem bekannten oder vermuteten unangemessenen Verhalten des/der Lieferant:in oder von Mitarbeitenden von Dätwyler, ihren Tochtergesellschaften oder ihren Vertreter:innen erfährt. Diese Whistleblowing-E-Mail-Adresse für Lieferant:innen wird von der internen Audit-Abteilung von Dätwyler überwacht.

Erklärung des/der Lieferant:in:

Wir erklären hiermit Folgendes:

Wir haben ein Exemplar des „Dätwyler Verhaltenskodex für Lieferant:innen“ und des „Dätwyler Verhaltenskodex“ erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren in den Lieferverträgen festgelegten Verpflichtungen, dessen Grundsätze und Anforderungen einzuhalten.

Firmenname/Firmenstempel

Ort, Datum

Name (in GROSSBUCHSTABEN)

Stellenbezeichnung

Unterschrift

Name (in GROSSBUCHSTABEN)

Stellenbezeichnung

Unterschrift

Dieses Dokument muss von autorisierten Vertreter:innen des Unternehmens unterzeichnet werden.